

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO SOLAR-ENERGIE-ANLAGE**
 SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
 - INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBS-EINSTELLUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
 - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSER-GEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
 - UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE
 - FLÄCHE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES: CA. 22.580 QM

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 **BAUGRENZE** (ZUGLEICH IN TEILBEREICHEN DAUERHAFT EINGEZÄUNUNG ZIFF. 4.2) HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 4,5 M (BETRIEBSGEBÄUDE) BZW. 3,5 M (MODULREIHEN) FLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE: CA. 18.670 QM

3. GRÜNFLÄCHEN

- 3.1 **PRIVATE GRÜNFLÄCHEN** GEM. § 9 (1) 20 BAUGB MIND. FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN CA. 3.440 QM
- 3.2 **EXTENSIVES GRÜNLAND** INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN, MAHD 2-3 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGÜTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
- 3.3 **NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN:** SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT, MAHD 1 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGÜTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG EVTL. VERMEHRT AUFTRETENDER LANDWIRTSCHAFTLICHER PROBLEMKRÄUTER WIE Z.B. ACKERKRATZDISTEL ODER HIRSE KANN DIE PFLEGE (MAHD-HÄUFIGKEIT) VON TEILBEREICHEN IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE MODIFIZIERT WERDEN.
- 3.4 **GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN** AUF DER GESAMTEN GRUNDSTÜCKSLÄNGE ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE

AUS CA. 85% STRÄUCHERN UND CA. 15% BÄUMEN 2. WUCHSKLASSE; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL (SOFFERN IN AUSREICHENDEN STÜCKZAHLEN VORHANDEN) PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5 - 7 STÜCK, EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M, REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN ABER GLEICHMÄSSIG IN DEN RANDSTREIFEN VERTEILT. BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE, ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE, MINDESTQUALITÄT : HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZFLÄCHEN

ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN
 CARPINUS BETULUS - HAINBÜCHE
 MALUS SYLVESTRIS - WILD-APFEL
 PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHEN
 PYRUS COMMUNIS - HOLZ-BIRNE
 SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN

STRÄUCHER, MINDESTQUALITÄT : VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B., HÖHE 60-100 CM

CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
 CORNYLUS AVELLANA - HASELNUS
 CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
 EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
 LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
 LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN
 PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
 RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN
 ROSA ARVENSIS - ACKER-ROSE
 VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL

- 3.5 **GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN**
 GEM. ART. 48 ADBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN
 4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

- 3.6 **PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN**
 SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHTRECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBS-EINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWELN NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

ABSCHNITTSWEISES "AUF DEN STOCK SETZEN" IST ERST ZULÄSSIG, WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN) UND NUR NACH GEMEINSAMEM ORTSTERMIN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE, GLEICHZEITIG AUF MAX. 25% - 30% JEDER GRUNDSTÜCKSEITE

- 3.7 **AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN** SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG.

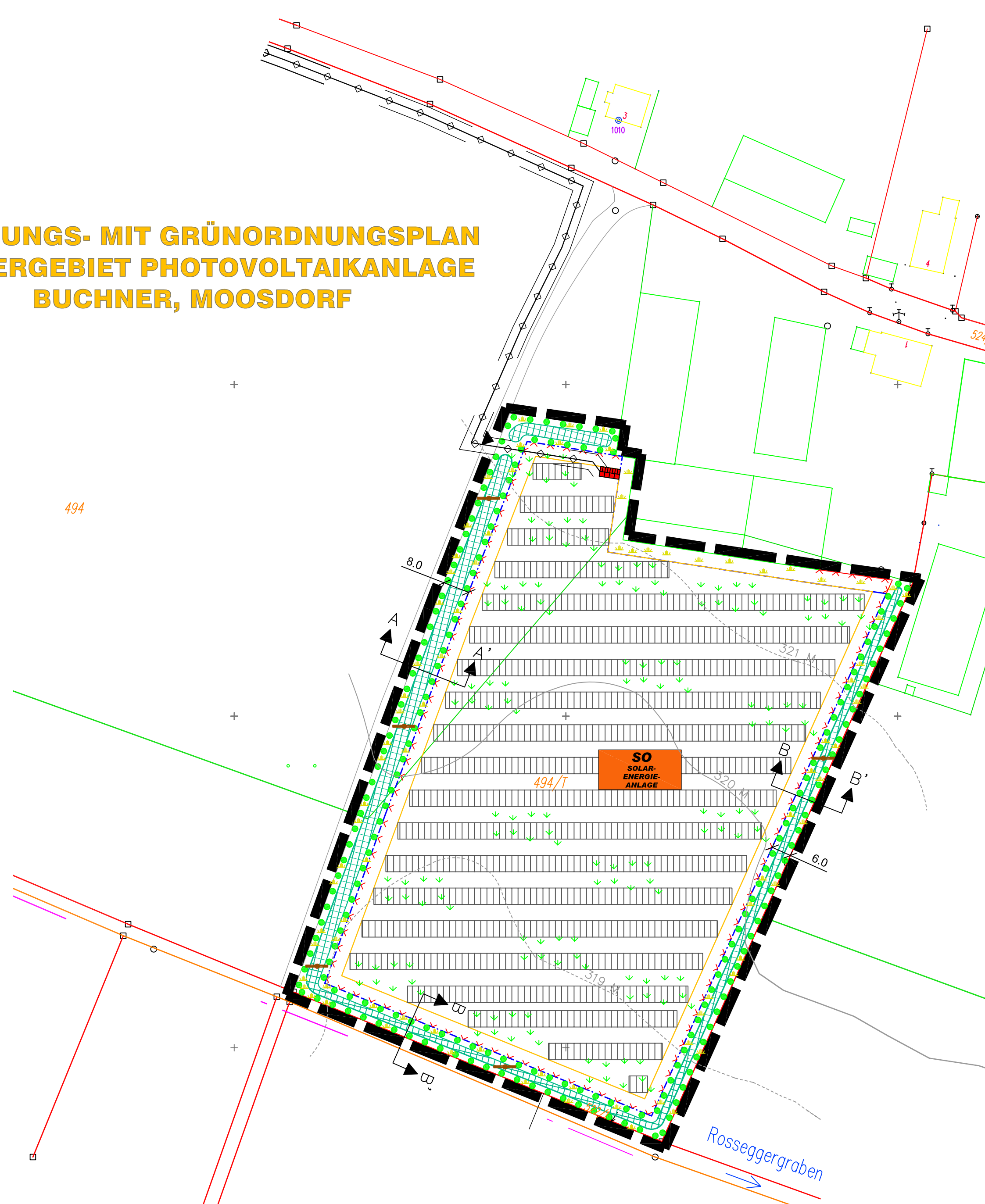
4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 4.1 **GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
- 4.2 **SICHERHEITS-EINZÄUNUNG**
 MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB
- 4.3 **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**
 FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE UND FÜR DIE GESTALTUNGSMASSNAHMEN AUF DEN FESTGESETZTEN AUSGLEICHFLÄCHEN SIND QUALIFIZIERTE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLÄNE ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN. DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DIE AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.
- 4.4 **RÜCKBAUVERPFLICHTUNG**
 BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GLT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN. ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT. ZUMINDEST DIE FESTGESETZTEN AUSGLEICHFLÄCHEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER GEHÖLZHECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYRSATSGH HANDELT. DIE VORSCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HERBEI ZU BEACHTEN.
- 4.5 **GREIFVOGELSTANGE**
- 4.6 **NUTZBARE FLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE** (BAUGRENZE ABZUGLICH 4,0 M BREITER PFLEGESTREIFEN) CA. 16.770 QM
- 4.7 **ERFORDERLICHE AUSGLEICHFLÄCHE** (16.770 QM x FAKTOR 0,2 x 50%; RECHNER, NACHWEIS: S. BEGRÜNDUNG) CA. 1.677 QM

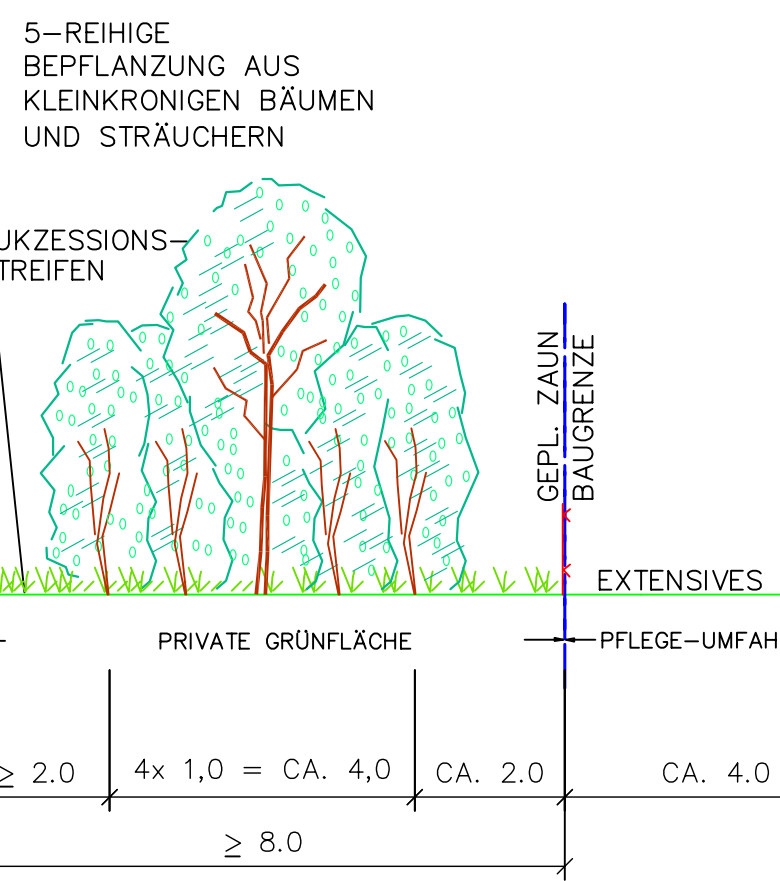
B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1. **GEBÄUDEBESTAND:** WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
- 2. **DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN** MIT GRENZSTEIN UND FLURNUMMERN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DER DFK)
- 3. **MASSZAHLEN**
- 4. **HÖHENLINIEN** IN MÜ.NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FNP)
- 5. **BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG GEPL. MODULE UND NEBENGEBÄUDE;** ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN
- 5.1 **PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE** IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
- 5.2 **BETRIEBSSTATIONS-GEBÄUDE** (WECHSELRICHTER/TRAFO) ZULÄSSIG DACHFORMEN UND -FARBEN; SATTEL- ODER PULTDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN
- 6. **GEPL. 20 KV-LEITUNG** VERKABELT, MIT BEIDSEITIGEM SICHERHEITS-ABSTAND 2,5 M
- 7. **BODENKENNALSCHUTZ:** EVTL. BEI ERDARBEITEN ZU TAGE TRETENDE BODENKENNÄLER UNTERLIEGEN GEM. ART. 8 DSCHG DER MITTEILUNGSPFLICHT AN DAS BAYERISCHE LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ODER AN DIE ZUSTÄNDIGE KREISARCHÄOLOGIE.

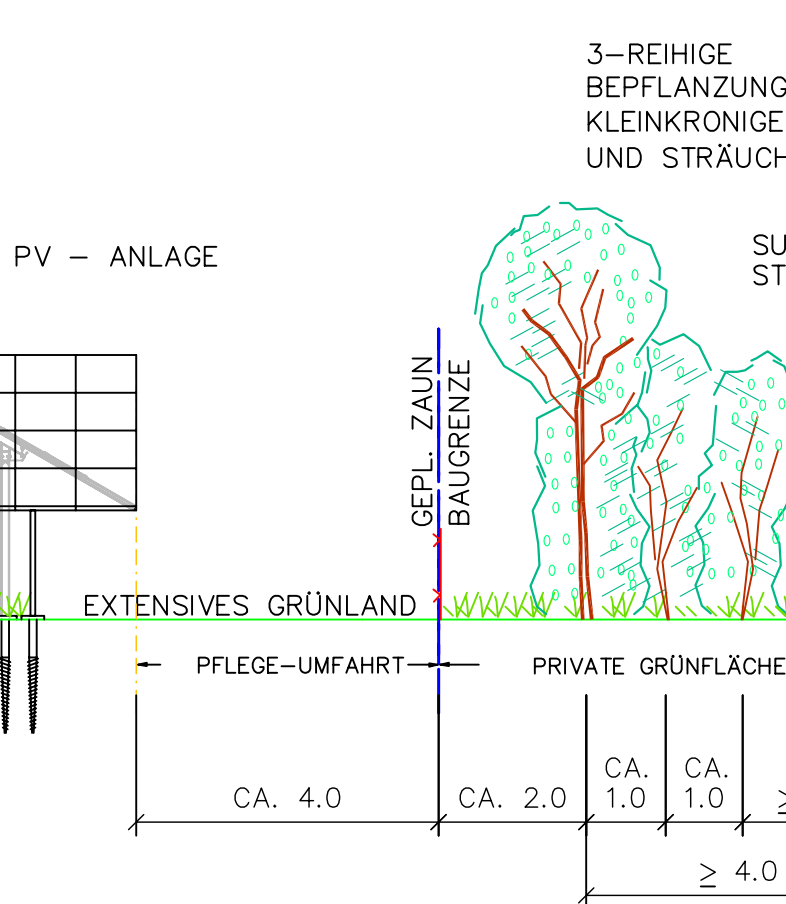
BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE BUCHNER, MOOSDORF



REGELQUERSCHNITT A-A' M=1:100

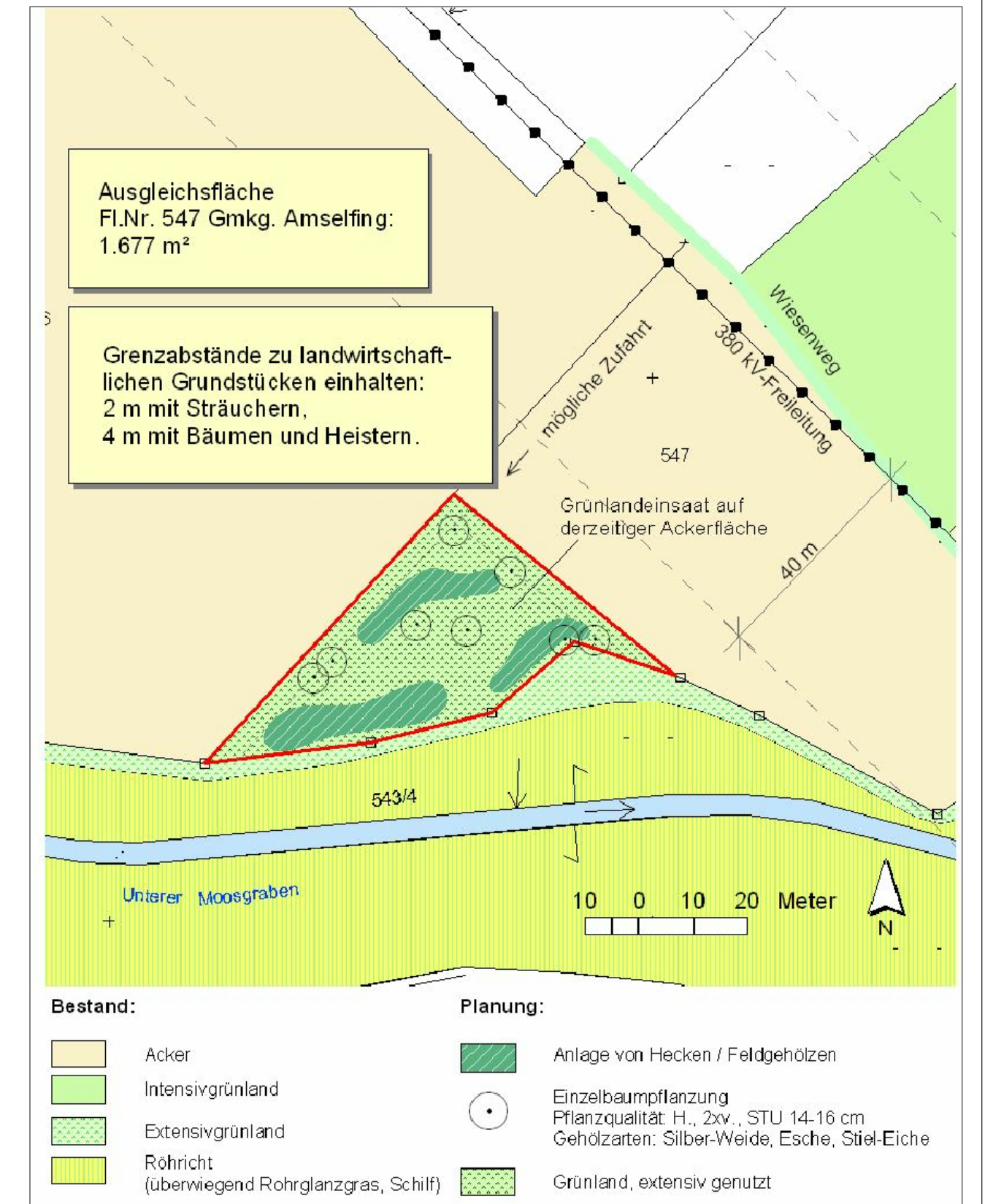


REGELQUERSCHNITT B-B' M=1:100



GEPLANTE AUSGLEICHSFLÄCHE

MASS-STAB CA. 1 : 1.000
 FLURNUMMER 547/T, GEMARKUNG AMSELFING (IM EIGENTUM DES BETREIBERS)
 ERFORDERLICHE GRÖSSE DER AUSGLEICHSFLÄCHE: CA. 1677 QM



Bestand:
 Acker
 Intensivgrünland
 Extensivgrünland
 Röhricht (überwiegend Rohrglanzgras, Schilf)

Planung:
 Anlage von Hecken / Feldgehölzen
 Einzelbaumpflanzung
 Pflanzqualität H. 2zv., STU 14-16 cm
 Gehölzarten: Silber-Weide, Esche, Stiel-Eiche
 Grünland, extensiv genutzt

GEPLANTE MASSNAHMEN:
 - FELDGEHÖLZARTIGE PFLANZGRUPPEN
 - PFLANZUNG VON 8 EINZELBÄUMEN
 - GEHÖLZFREIE FLÄCHEN: GRÜNLANDANSATZ AUF DERZEITIGEN ACKERFLÄCHEN
 - KONKRETISIERUNG IM RAHMEN DES FREILÄCHENGESTALTUNGSPLANES GEM. ZIFF. 4.3 DER FESTSETZUNGEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SO "PHOTOVOLTAIKANLAGE BUCHNER, MOOSDORF"

GEMEINDE: AITERHOFEN
 LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
 REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. **AUFSTELLUNGS-** Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.01.2010 die Aufstellung des Bebauungs- u. Grünordnungsplanes beschlossen.

2. **BETEILIGUNG** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 03.03. bis 06.04.2010. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 07.04.2010 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 26.04. bis 26.05.2010. Die beiden Verfahrensschritte erfolgten dabei gem. § 4a Abs. 2 BauGB jeweils gleichzeitig.

AITERHOFEN, den
 Manfred Krü (1. Bürgermeister)

3. **SATZUNG** Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2010 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 31.05.2010 als Satzung beschlossen.

AITERHOFEN, den
 Manfred Krü (1. Bürgermeister)

4. **INKRAFTTRETEN** Die Gemeinde Aiterhofen hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungs- mit Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft.

AITERHOFEN, den
 Manfred Krü (1. Bürgermeister)

PLANVERFASSER 10-24
 31.05.10 | Satzungsbeschluss/ES/HA
 07.04.10 | Billigungsbeschluss/ES/HÜ
 Gepl. | Anlaß | von
 Gepr. | Februar 2010 | ES
 Bea. | Februar 2010 | NH

